

## Allgemeine Trinkwasserversorgungsbedingungen (ATVB) des Wasserverbandes Norderdithmarschen

- Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) -

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750), in der jeweils gültigen Fassung, deren §§ 2-34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Norderdithmarschen und seinen Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

### 1. Geltungsbereich

(§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV)

Die nachfolgenden Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

### 2. Antrag auf Wasserversorgung

Für die Beantragung der Hausanschlüsse stehen Antragsformulare zur Verfügung. Dem Kunden werden die allgemeinen Versorgungsbedingungen des Verbandes zur Verfügung gestellt.

### 3. Wasserpreis und Grundpreise

(§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV)

Der Preis für die Entnahme und Bereitstellung von Wasser setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis (Arbeitspreis), einem Anschlussgrundpreis für die Unterhaltung des Wasserwerks und der Versorgungsleitungen, sowie einem Zählergrundpreis, für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung, dem Wasserzähler und dessen Austausch nach Ablauf der Eichfrist.

(1) Der Wasserpreis beträgt bis zu einer jährlichen Abnahme von

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% MwSt.
50.000 m <sup>3</sup>	1,30 €/m <sup>3</sup>	1,39 €/m <sup>3</sup>
50.001-100.000 m <sup>3</sup>	1,56 €/m <sup>3</sup>	1,67 €/m <sup>3</sup>
100.001-250.000 m <sup>3</sup>	1,95 €/m <sup>3</sup>	2,09 €/m <sup>3</sup>
> 250.000 m <sup>3</sup>	2,60 €/m <sup>3</sup>	2,78 €/m <sup>3</sup>

Berechnungsbeispiele für Verbrauchsmengen über 50.000 m<sup>3</sup>/a befinden sich im Anhang.

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe in Höhe von zurzeit 0,12 € je gefördertem m<sup>3</sup> Rohwasser ist anteilig in dem Preis je m<sup>3</sup> enthalten. Gewerbebetriebe als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, können sich auf Antrag von der erhöhten Grundwasserentnahmeabgabe befreien lassen. Der Differenzbetrag in Höhe von 0,04 €/m<sup>3</sup> wird dann erstattet.

- (2) Der Anschlussgrundpreis für die Vorhaltung des Wasserwerks und der Hauptleitungen beträgt monatlich für jeden Anschlussnehmer

Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
8,00 €	8,56 €

- (3) Der Grundpreis für Hausanschluss und Zähler bemisst sich nach dem Wasserzähler-Nenn- bzw. Dauerdurchfluss in m<sup>3</sup>/h (Q<sub>n</sub> bzw. Q<sub>3</sub>) nach DIN EN ISO 4064, Teil 1. Der Grundpreis beträgt monatlich bei einem Wasserzähler der Größe bis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
Q <sub>n</sub> 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	2,00 €	2,14 €
Q <sub>n</sub> 6 Q <sub>3</sub> 10	3,50 €	3,75 €
Q <sub>n</sub> 10 Q <sub>3</sub> 16	4,00 €	4,28 €
Q <sub>n</sub> 15 Q <sub>3</sub> 25	5,00 €	5,35 €
Q <sub>n</sub> 25 Q <sub>3</sub> 40	5,50 €	5,89 €
Q <sub>n</sub> 40 Q <sub>3</sub> 63	6,00 €	6,42 €
Q <sub>n</sub> 60 Q <sub>3</sub> 100	8,00 €	8,56 €
bei größeren Zählern	10,00 €	10,70 €

- (4) Der Zählergrundpreis für Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler beträgt pro Kalendertag bei Wasserzählern der Größe bis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
Q <sub>n</sub> 2,5 Q <sub>3</sub> 4	1,00 €	1,07 €
Q <sub>n</sub> 10 Q <sub>3</sub> 16	1,25 €	1,34 €
Q <sub>n</sub> 15 Q <sub>3</sub> 25	1,75 €	1,87 €

Bei Beschädigung des Standrohres oder des Zählers gehen die Reparaturen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten zu leisten.

- (5) Für die Wasserentnahme bei Einsätzen der Feuerwehren und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von der jeweiligen Gemeinde erhoben. Diese richtet sich nach der Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet.

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
Bis 50 Hydranten pro Jahr =	25,00 €	26,75 €
bis 100 Hydranten pro Jahr =	50,00 €	53,50 €
bis 150 Hydranten pro Jahr =	75,00 €	80,25 €
über 150 Hydranten pro Jahr =	100,00 €	107,00 €

- (6) Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrages für den Nachweis des Löschwasservolumenstromes bei Bauanträgen werden als Pauschale von der Gemeinde erhoben. Sie beträgt pro Nachweis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 19% MwSt.
pauschal	200,00 €	238,00 €

- (7) Die Kosten für den turnusmäßigen (April und November eines jeden Jahres) Ein- und Ausbau des Zählers von Weideanschlüssen betragen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% MwSt.
pauschal	55,00 €	58,85 €

Außerhalb des turnusmäßigen Ein- und Ausbaus trägt der Kunde die tatsächlichen Kosten.

- (8) Die Kosten für zusätzlich vom Kunden zu verantwortete Anfahrten betragen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% MwSt.
pauschal	55,00 €	58,85 €

Dies beinhaltet unter anderem auch die Anfahrt bei Einstellung der Wasserversorgung.

#### 4. Baukostenzuschüsse

(§ 9 AVBWasserV)

- (1) Vom Anschlussnehmer ist bei der Herstellung eines Hausanschlusses ein Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen für den jeweiligen Versorgungsbereich beträgt 70% der ansetzbaren Kosten. Diese sind insbesondere Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen, Speicherbehälter, Druckerhöhungsstationen und Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die dem örtlichen Versorgungsbereich dienen.

- (3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich in Bebauungsgebieten, in denen die örtlichen Verteilungsanlagen **bis zum 31.12.2012** hergestellt wurden nach dem Querschnitt der Anschlussleitung und beträgt für jedes anzuschließende Grundstück bis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
25 mm	850,00 €	909,50 €
32 mm	1.250,00 €	1.337,50 €
40 mm	1.850,00 €	1.979,50 €
50 mm	2.800,00 €	2.996,00 €
80 mm	4.600,00 €	4.922,00 €
100 mm	11.200,00 €	11.984,00 €
125 mm	12.700,00 €	13.589,00 €
150 mm	17.800,00 €	19.046,00 €
200 mm	23.000,00 €	24.610,00 €

- (4) In Bebauungsgebieten, in denen die örtlichen Verteilungsanlagen **ab dem 01.01.2013** hergestellt wurden richtet sich die Höhe des Baukostenzuschusses nach dem Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche des Anschlussnehmers, zur Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Dabei gilt als anrechenbare Grundstücksfläche:

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die

Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauBG) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

## 5. Hausanschlusskosten

(§ 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses wie folgt zu erstatten:

Der Pauschalbetrag für den Aufwand im öffentlichen Straßenbereich (bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers) und der Anschlussgarnitur bemisst sich nach dem Querschnitt der Anschlussleitung und beträgt

bei einer Anschlussweite von:

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
25 mm	2.250,00 €	2.407,50 €
32 mm	2.475,00 €	2.648,25 €
40 mm	2.700,00 €	2.889,00 €
50 mm	2.925,00 €	3.129,75 €
über 50 mm	Sondervereinbarung	

Für jeden Meter Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden in Rechnung gestellt:

bei einer Anschlussweite von:

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
25 mm	70,00 €	74,90 €
32 mm	77,00 €	82,38 €
40 mm	84,01 €	89,89 €
50 mm	91,00 €	97,37 €
über 50 mm	Sondervereinbarung	

- (2) Für die Erstellung eines Weideanschlusses sind Kosten gemäß (1) zu erstatten.

- (3) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses betragen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7% Mwst.
pauschal	200,00 €	214,00 €

wenn Ventil und Zuleitung später als Hausanschluss benutzt werden können. Sollte dieses nicht der Fall sein, so werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

- (4) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten, sofern
1. sich in der öffentlichen Straße keine Wasserversorgungsleitung befindet.
  2. sich das anzuschließende Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße befindet, in der eine Wasserversorgungsleitung liegt, sondern nur über ein fremdes Grundstück angeschlossen werden kann. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer die erforderliche grundbuchliche Eintragung eines Leitungsrechtes vorher sicherzustellen und diese dem Wasserverband nachzuweisen.
  2. Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (5) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes Eigenleistungen für Erdarbeiten erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materialanlieferungen. Die Eigenleistung wird je lfdm. Rohrgraben mit 25,00 € (Bruttoendpreis) vergütet, soweit der Querschnitt 50 mm nicht überschreitet. Bei einer Anschlussleitung über 50 mm Querschnitt erfolgt die Anrechnung der Eigenleistung durch eine Sondervereinbarung.
- Soweit Nacharbeiten erforderlich werden, erfolgt keine Vergütung der Eigenleistung.
- (6) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband angemessene Vorauszahlungen verlangen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

## 6. Hauseinführung

(§ 10 Abs. 3 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer stellt eine gas- und druckwasserdichte Hauseinführung bauseits bei und ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hauseinführung verantwortlich.

## 7. Inbetriebsetzung

(§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV)

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung,

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 19% Mwst.
mindestens jedoch	25,00 €	29,75 €

## 8. Zahlung, Verzug

(§§ 25, 27 AVBWasserV)

- (1) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Ausgenommen hiervon sind die Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. fällig sind.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung ein Betrag von 1,00 € als Mahnkosten berechnet.  
Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszinssatz beträgt gem. § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

## 9. Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Preise und Kosten sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Entgelt und unterliegen derzeit Umsatzsteuern von:

1. 7% für Wasserlieferungen und für Nebenleistungen zu Wasserlieferungen.
2. 19%, soweit es keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind.

## 10. Datenverarbeitung

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

## 11. Inkrafttreten

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten ab dem 01.01.2024.

Heide, den 22.11.2023



Anne Riecke  
Verbandsvorsteherin

**Anhang****zu 3. Wasserpreis und Grundpreise**

Die Gesamtpreise bei Verbrauchsmengen über 50.000 m<sup>3</sup>/a errechnen sich nach folgenden Beispielen:

**A) Jahresverbrauch = 60.000 m<sup>3</sup>**

<b>60.000</b>	[m <sup>3</sup> /a]	→	50.000 m <sup>3</sup> * 1,30 €/m <sup>3</sup> =	65.000 €
			10.000 m <sup>3</sup> * 1,56 €/m <sup>3</sup> =	15.600 €
Kosten netto				80.600 €
MwSt.	7 %			5.642 €
<b>Kosten brutto</b>				<b>86.242 €</b>

**B) Jahresverbrauch = 650.000 m<sup>3</sup>**

<b>650.000</b>	[m <sup>3</sup> /a]	→	50.000 m <sup>3</sup> * 1,30 €/m <sup>3</sup> =	65.000 €
			50.000 m <sup>3</sup> * 1,56 €/m <sup>3</sup> =	78.000 €
			150.000 m <sup>3</sup> * 1,95 €/m <sup>3</sup> =	292.500 €
			400.000 m <sup>3</sup> * 2,60 €/m <sup>3</sup> =	1.040.000 €
Kosten netto				1.475.500 €
MwSt.	7 %			103.285 €
<b>Kosten brutto</b>				<b>1.578.785 €</b>